

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 1 (1863)

Artikel: Die Vorboten der Revolution von 1798 im Kanton Schaffhausen

Autor: Stokar, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

87

Die Vorboten der Revolution von 1798 im Kanton Schaffhausen.

Von C. Stofar, Pfarrer.

(Aus einem Vortrag, gehalten im historisch-antiquarischen Verein.)

Es sei erlaubt, zunächst ein kurzes Bild der politischen Ordnung der Dinge zu entwerfen, welche vom Jahr 1688 bis 1798 im hiesigen Kanton bestand und welche ursprünglich durch die Opposition der Stadtbürgerschaft gegen die Aristokratie errungen worden ist. In der That thut man jener Ordnung der Dinge sehr unrecht, wenn man sie gegenüber unsfern heutigen Verfassungen eine aristokratische schilt; sie war im Gegentheil, wenigstens so weit sie die Stadt betraf, freisinniger und demokratischer, als irgend eine heutige. Sie gewährte den Bürgern nicht nur alle 4 oder 6 Jahre, sondern alljährlich am Pfingstmontag eine Integralerneuerung sämmtlicher Behörden; sie gewährte ferner nicht nur im Allgemeinen ein Petitionsrecht, das man ausüben kann, oder auch nicht und das die Behörden berücksichtigen können oder auch nicht; sondern alljährlich wurde die Bürgerschaft eigens dazu auf ihre Zünfte berufen, um den gesamten Staatshaushalt zu besprechen und ihre Desiderien darüber einzugeben, und die Obrigkeit hatte die Verpflichtung, diese Zunftdesiderien nicht nur zu berathen, sondern auch zu beantworten. Ebenso war die Obrigkeit angewiesen, bei allen wichtigern Vorfällen an die Zünfte zu rapportiren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich über dieselben auszusprechen. Das öffentliche Vermögen aber wurde als Gesamtgut der Bürgerschaft betrachtet und damit dasselbe nicht

durch Gunstbezeugungen der Mächtigen Eintrag leide, so wurden sämmtliche einträgliche Stellen durch das unparteiische Loos vergeben.

Dies waren die Rechte der Bürgerschaft; sie waren so ausgedehnt, daß, wäre nicht in dem Charakter jener ganzen Zeit ein tiefer Respekt vor der einmal bestehenden Autorität gelegen, in der That die Kraft der Obrigkeit dadurch hätte gefährdet werden müssen. Von Lasten aber wußte die glückliche Bürgerschaft fast nichts, indem in gewöhnlichen Zeiten gar keine Abgaben gefordert, sondern die Kosten des Regiments aus den nicht unbedeutenden ererbten Gütern bestritten wurden.

Lassen Sie mich in Kürze die Obrigkeit und ihren Organismus darstellen. —

Die oberste Gewalt war in den Händen einer Rathssversammlung, die man „Groß und Kleine Räthe“ nannte, und die mit ihrem Vorsitzer aus 85 Mitgliedern bestand. Diese wurden von den 12 Zünften und Gesellschaften der Stadt ernannt, von welchen jede 7 Mitglieder an das Regiment erwählte, nämlich 2 Zunftmeister oder Obrherren, d. h. Mitglieder des kleinen Rathes, einen Vogtrichter oder Besitzer des correktionellen Gerichtes und vier Rathsherren oder Mitglieder des großen Rathes. Diese letztere Behörde gab die Gesetze, behandelte und entschied alle wichtigen Staatsangelegenheiten und wählte die Gesandten für die Tagsatzung zu Frauenfeld, sowie für das Syndikat in den ennetbürgischen Vogteien. Sie wählte überdies das Haupt der Republik, den Amtsbürgermeister, der in allen wichtigen Behörden den Vorsitz führte, von Allem, was den Staat betrifft, zuerst Kunde erhielt, in dringenden Fällen von sich aus verfügte und verpflichtet war, jeden Bürger und Unterthan anzuhören und dessen Anliegen vor Behörde zu bringen. Ferner besetzte sie die

übrigen wichtigern Stellen im Staate, wie die eines Unterbürgermeisters, eines Statthalters, welcher dem Ehe- und Waisengerichte, wie auch den gewerblichen Behörden stand, der beiden Säckelmeister, der „Müjer“, d. h. derjenigen Mitglieder des Raths, welche die Beschwerden der Bürgerschaft annehmen und vorbringen mußten.

Unter dieser obersten stand eine zweite Behörde, der kleine Rath, nicht vom großen Rath, sondern von der Bürgerschaft gewählt, bestehend aus 24 Zunftmeistern. Er war der oberste Criminalrichter, entschied über alle wichtigen Civilhändel und sprach in letzter Instanz über die Appellationen, die von den niedern Gerichtsstellen an ihn gelangten; daneben war er die oberste Administrativ-Behörde für die innern und auswärtigen Angelegenheiten, besetzte alle geistlichen Stellen, sowie auch die noch übrigen Staatsbehörden, wie den geheimen Rath, den Scholarchen-Rath, den Kriegsrath, das Ehegericht, das Waisengericht und das Stadtgericht.

Mochte nun diese Verfassung den Wünschen der Stadtbürger in der Hauptsache vollkommen entsprechen, so hatte sie doch zwei Bestimmungen, welche mit der Zeit unhaltbar wurden, nämlich:

1) Das Regiment der Stadt über das Land. Die Landleute waren die Unterthanen der Stadt und hatten als solche durchaus keinen Anteil an der Regierung, sondern wurden von dort aus regiert theils durch den Landvogt zu Neunkirch, der in sieben Klettgau'schen Dörfern, und durch zehn Obervögte, die in den verschiedenen andern Dorfschaften die niedern Gerichte ausübten.

Mochte denn auch die Stadt auf ganz rechtlichem Wege, nämlich durch den Kauf, in diesen Besitz gekommen sein, so wurde doch unstreitig dieses Verhältniß durch die Ideen, die damals in der Zeit reisten, nach und nach so gespannt, daß es mehr als die Kräfte einer republikanischen Bürger-

ſchaft bedurft hätte, um dasselbe aufrecht zu halten. Dazu kam dann

2) Die Art und Weise, wie die Aemter, durch welche die Landleute zu regieren waren, vergeben wurden; man betrachtete die Stelle eines Landvogts zu Neunkirch nicht als einen Dienst, den derselbe zu Nutz und Frommen der ihm untergebenen sieben Dörfer zu besorgen habe, sondern als eine fette Kuh, welche irgend ein Glücklicher aus der Bürgerschaft sechs Jahre lang zu melken hatte und wodurch er sich in einen guten ökonomischen Stand zu bringen vermochte, sah daher nicht sowohl auf die dazu nöthigen Eigenschaften, sondern ließ das blinde Loos dabei walten, und so kam es denn, daß auch Schuhmacher, Käsehändler, Perrückiers und andere freie Künstler den Regentenstuhl im Klettgau bestiegen, eine republikanische Sünde, welche nicht ungestraft bleiben konnte.

Gehen wir nun von der bürgerlichen Verfassung zum öffentlichen Leben über, so tritt uns freilich das wachsende Verderben jener Zeit auf allen Seiten entgegen; wir verweilen zunächst bei dem Punkte, bei welchem es zuerst hervorbrach, nämlich bei der Behandlung der Unterthanen.

Von 1785—90 regierte zu Neunkirch als Landvogt der Käsehändler J. C. Meister, ein Mann von ungeheurer Dicke und verhältnismäßigem Appetit, der in der Meinung, seine Stelle trage ungemein viel Geld ein, in den ersten Jahren eine Art Hofstaat führte, und dann um seine Ausgaben zu ersetzen, zu allerlei Bedrückungen und Ungerechtigkeiten griff. Bei einer Theilungsangelegenheit im Betrage von fl. 1764 soll er 30 Louisd'or für seine Mühe, 40 fl. für Unkosten im Wirthshaus und 6 Dublonen für die Theilblanken verlangt haben. In der etwas verwinkelten Erbsache einer Frau von Unterhallau, die mit Hinterlassung eines Kindes und fl. 8000 Vermögen gestorben, soll er zu-

erst 6 Louiss'dor empfangen; als das Kind gestorben, für die Beschreibung abermals 12 Louiss'dor, und als der Bruder der Frau in völliger Armut mit Hinterlassung von 5 unmündigen Kindern gestorben, wiederum 4 Louiss'dor verlangt haben. — Bei einem Erbe von fl. 11000 in lauter Capitalien habe er 15 Louiss'dor für sich und 8 für die Canzlei gefordert. —

Die Ungerechtigkeiten waren so schreiend, die Klagen, die gegen den verhaschten Mann einliefen, waren so stark und zahlreich, daß der kleine Rath zwar beschloß, es sollen keine Klagen gegen den Landvogt Meister mehr angenommen werden, doch aber eine Untersuchung anordnete; die Sache erlangte auch außerhalb des Kantons eine gewisse Berühmtheit; die benachbarten Stände suchten der Regierung zu insinuiren, daß man den Mann nach Verdienst bestrafen solle; auch die meisten rechtlichen Bürger, wie z. B. Fezler, drangen darauf.

Aber Meister hatte mächtige Freunde im Rath; der mächtigste von ihnen, der Bürgermeister Keller, grosste während der ganzen Untersuchung und war, so lange dieselbe währte, nicht mehr in den Rath gekommen; endlich sollte der Spruch erfolgen, da erschien der mächtige Gönner Meisters wieder, nahm sich mit seinem ganzen Ansehen seines Schüchlings gegen die störrischen Unterthanen an; die meisten derer, die früher das große Wort gegen Meister geführt hatten, verstummten, und was erfolgte nun für ein Urtheil? Man berief sich darauf, daß ein Landvogt bisher bei Theilungen keine Norm und Vorschrift gehabt und daß Meister überdies bereits freiwillig fl. 300 zurückgegeben habe, und schon früher als Urtheilsprecher stets den Namen eines ehrlichen, unparteiischen und uneigennützigen Mannes gehabt; kurz, er wurde als unschuldig erklärt und in allen seinen Ehren und Aemtern, auch als Zunftmeister gelassen.

Dieses Urtheil erregte nicht nur auf dem Lande, sondern auch bei vielen Bürgern gerechte Indignation; besonders empörte das feige Schweigen derer, die sonst so laut geschrien und es erschien folgendes Epigramm in der Hurter-schen Zeitung:

Die verschnechten Mäuse.

Es machte eine Mäuserott
Auf einen feisten Käſ Complott,
Doch plötzlich kam die Katz' in's Haus,
Flugs in ihr Loch kroch jede Maus.

Als Nachfolger Meisters ward durch das göttliche Voos der Schuhmacher Joh. Felix Hurter als Landvogt nach Neunkirch gesandt, ein Mann, der zwar nicht den Verstand und die Gewandtheit, wohl aber den Stolz, die Härte und Ungerechtigkeit seines Vorgängers besaß. Um sich Ansehen zu verschaffen, daß ihm wegen Mangel an Bildung und Verstand durchaus gebrach, trat er mit Poltern, Schimpfen und Fluchen unter seinen Bauern auf, so daß er zu mehreren Malen von dem Rath die Mahnung empfing, „von dem ärgerlichen und schändlichen Fluchen abzulassen“. Auch gegen ihn häuften sich die Klagen und der Rath scheint eingesehen zu haben, daß sich ein solcher Mann ohne die schlimmsten Folgen nicht halten lasse. Er ward verklagt, daß er seine Amtsgewalt mißbraucht habe, um einem Bauern von Wilchingen den Wein unter dem Preise abzuzwingen und dabei lästerliche Reden über den Pfarrer und die Vorsteher auszustoßen. Die Regierung verurtheilte ihn zum Schadensersatz und zur öffentlichen Zurücknahme dessen, was er über den Pfarrer Nachtheiliges gesagt; auch solle ihm vom Amts-bürgermeister ein Zuspruch gegeben werden, daß, da alle bisherige Erinnerung an ihm fruchtlos gewesen und er sich durch seine Hitze zu Handlungen hinreissen lasse, die nicht nur für ihn, sondern für Stadt und Land die unangenehm-

sten Folgen haben könnten, er nun abermals verwarnt und wenn er sich nicht ändere, mit Absetzung bedroht werde. Aber er ließ sich nicht warnen, und als nun immer neue Klagen über Unordnung und Unwissenheit in Geschäften, über rohes, gewaltthätiges Verfahren gegen ihn einliefen, sah sich wirklich die Regierung gezwungen, diesen Mann nicht nur seiner Stelle als Landvogt, sondern auch seiner übrigen Ehren als Rathsherr und Hauptmann zu entziehen.

Diese beiden Landvögte Meister und Hurter sind äußerst charakteristisch für jene Zeit; sie waren die sichern Vorboten der Revolution und machen es ganz begreiflich, daß die ersten Stöße derselben von der Landvogtei Neunkirch und namentlich von dem durch Meister schwer mishandelten Unterhallau ausgingen.

Der Flecken Unterhallau, früher nebst Neunkirch dem Bischof von Constanz gehörig, seit Anfang des 16. Jahrhunderts aber rechtmäßig erkauftes Eigenthum der Stadt Schaffhausen wird von einem uns wohl bekannten Völklein bewohnt. Von Natur intelligent, lebhaft, rührig, mit einem starken Selbstgefühl begabt, aber gar nicht unabhängig von sinnlichen Einflüssen, namentlich von denen des Weines, dieser sogenannten sechsten Großmacht, die in den dortigen zahlreichen Wirthschaften viele getreue Unterthanen zählt, war dieses Völklein von jeher geneigt zu aufständischen Versuchen, während ihm dagegen die zum Sieg führende Kraft der mäßigenden Geduld und Beharrlichkeit öfters zu mangeln schien. In der letzten Zeit hatte der Luxus und zwar Bauern-Luxus, der in Essen und Trinken &c. besteht, immer mehr überhand genommen; auch hatten die Zeitungen, welche von den Heldenthanen der französischen Freiheit Kunde gaben, in dem Flecken Eingang gefunden und wurden in einer Art bäurischen Café littéraire, wo sich abgedankte Soldaten und dgl. fleißig einfanden, aufgelegt — lauter trefflicher Zündstoff

des Hasses gegen die herrschende Stadt, glücklich vermehrt durch das Regiment des Landvogts Meister in Neunkirch. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um die Mine zum Ausbruch zu bringen. Ein solcher kam und veranlaßte schon im Jahr 1789 ein noch unbedeutendes Vorspiel.

Als nämlich zur Sicherheit gegen schlechtes Gesindel eine Anzahl Jäger das Land durchstreifen mußten und die Kosten davon auf die Gemeinden vertheilt wurden, weigerte sich die Gemeinde Hallau, die auf sie fallenden 90 fl. zu bezahlen. Der Landvogt, welcher der Gemeindesversammlung beiwohnte, rief: „So nütze ich also nichts mehr hier“! — „Nur zu“! war die Antwort. „Wer dieses sage“? schrie der Landvogt wieder. „Wir Alle“! tönte es ihm entgegen. Die Bezahlung der Jäger sei eine Auflage, ihren habenden Freiheiten zuwider und sie lassen sich solche nicht aufzürden. Der Landvogt mußte, ohne sein Geschäft verrichten zu können, nicht ohne Schimpf abziehen, und die Obrigkeit, statt diesen ersten Empörungsversuch streng zu bestrafen, erinnerte die störrische Gemeinde an die bisherige landesväterliche Sorgfalt, Liebe und Hülfe, bezeigte ihr das obrigkeitliche Mißfallen und ließ sie ungestrafft.

Aber solche Milde und Güte hatte die störrisch gewordenen Kinder nicht zur Buße geleitet. Schon im folgenden Jahr (1790) flackerte das Revolutionsfeuer auf dem Heerde von Unterhallau viel bedenklicher auf und drohte, das ganze Land damit zu erfüllen. Als nämlich der Landvogt Meister von Neunkirch abzog und mit seinem Nachfolger, dem Landvogt Hurter, nach Hallau kam, um für denselben die Huldigung in Empfang zu nehmen, da entstand in der Gemeindesversammlung Tumult, man murkte und schimpfte über das Regiment der Landvögte und verweigerte die Huldigung. Meister und Hurter suchten zu beschwichtigen, der Pfarrer des Ortes, Tobias Schalch, sein Mann

von altem Schrot) bat die Gemeinde, nachzugeben, — umsonst. Der Landvogt mußte ohne Huldigung abziehen. Ja als die Regierung statt energisch einzuschreiten, abermals mit obrigkeitlichem Mißfallen 2 Rathsglieder mit Ermahnungen an die störrische Gemeinde absandte, so kam statt der Huldigung eine Petition mit nicht weniger als 16 Begehren und der Erklärung, die Hallauer werden huldigen, wenn man ihnen die 16 Begehren erfülle. Die wesentlichsten sind folgende:

- 1) Der Landvogt soll nach alter Uebung nicht nur in Neunkirch, sondern auch in Hallau aufgeführt werden.
- 2) es soll eine mäßige, obrigkeitliche Taxe für die Sporteln bei Theilungs- und Erbsfällen aufgestellt werden.
- 5) Freiheit des Weinhandels.
- 7) Freiheit, alle Professionen zu treiben, auch freier Handel in Tuch und Garn.
- 12) Etwelche Jahrmarkte.

Den 14. April wurden diese Begehren vor beiden Räthen behandelt und auf den Antrag des geheimen Rathes folgendes den Petenten gewährt: die Klagen gegen die Landvögte sollen untersucht und eine bestimmte Taxe für Theilungsfälle aufgestellt werden; der Weinhandel soll frei gegeben und auch gewisse Handwerker, wie Schneider, Schuster, Maurer, Zimmerleute &c. gestattet, die übrigen Begehren dagegen wie Jahrmarkte, Aufführung des Landvogts &c. abgewiesen werden. —

Dieser Entscheid sollte noch vor Einzug des neuen Landvogts, der mit Georgi (23. April) statt fand, in einem gehörigen Rescripte der Gemeinde Unterhallau mitgetheilt und dadurch die Sache ins Geleise gebracht werden; aber nach übler Schaffhauser Weise blieb die Antwort in der Canzlei stecken und die Aufrührer hatten alle Zeit und Gelegenheit,

die Gemeinde auf's Neue zu stacheln und aufzuwiegeln. Es wurde somit die Gemeinde zwei Tage vor Georgi versammelt; man beschloß auf's Neue, dem Landvogt nicht zu huldigen; man schickte Gesandte nach Oberhallau, Tradingen, Wilchingen, Neunkirch, um auch diese von dem Landvogt abzuwenden; jedem Unterhallauer wurde bei Strafe von 8 Gulden verboten, an die Kirchweih nach Neunkirch zu gehen, ja die heftigsten wollten mit einigen hundert Mann an die Enge ziehen, um dem Landvogt den Einzug in's Klettgau zu verwehren, was indeß unterblieb.

Endlich am 29. April sandte die Regierung auf's Neue die früheren Deputirten, Zunftmeister Schwarz und Oberst Zündel nach Hallau, um die Gemeinde zur Huldigung zu bringen und ihr den Entscheid in Beziehung auf die 16 Punkte mitzutheilen. Nachdem diese in der Gemeinde ihren Auftrag eröffnet hatten, nachdem auch das obrigkeitliche Rescript verlesen war, begann der Oberst Zündel seinen Vortrag mit folgender Anrede:

„Ehrsame, unserer gnädigen Obrigkeit zu Schaffhausen getreue, liebe Unterthanen“!

Bei dem Wort „Unterthanen“ brach der Sturm los: „Wer finds nit! Wer thond's nit! (wozu die dichtende Sage beifügt: „Und wenn mirs thond, so thond's übere Wyber nit“) Herrschaftsangehörige sind wir, freie Eidgenossen, wie die innern Stände. Es gibt noch eine andere Obrigkeit! Wir wollen die Sache im Felde ausmachen“! So rief unter Anführung eines Corporal Schöttlin, der in vier Herren Kriegsdienste gewesen und in allen vierent desertirt war, der ganze Haufe. „Wer sind die, die sich so beklagen? rief der entschlossene Zunftmeister Schwarz, sie treten vor“! Da traten bei 60 Männer mit aufgebrachten Mienen gegen die Deputirten vor. „Nur gemach“! rief Schwarz und schob ihnen den Tisch entgegen. Da standen sie still. Doch

beharrten sie darauf, daß ihnen sämmtliche 16 Punkte sollten genehmigt werden, und die Deputirten mußten sammt dem Landvogte abermals unverrichteter Dinge abziehen.

Als sie Abends in die Stadt zurückkamen, hatten sich die Bürger auf allen Straßen versammelt, um Kunde zu vernehmen. In aller Eile wurden auf den folgenden Tag (30. April) beide Räthe zusammenberufen; die Bürger richteten ihre Gewehre und selbst ein Geistlicher (J. G. Müller) schreibt in seinem Tagebuche: „Mir war der geistliche Orden nie so lästig, wie gerade jetzt“. In den Räthen wollten die Hestigen sogleich ein Truppenkorps aufstellen und die Kanonen auf die Enge führen. Auch die Hallauer waren nicht müßig; sie sandten Emissäre in alle Gemeinden, und fanden besonders an den Neunkirchern, welche ebenfalls 13 Gravamina eingereicht hatten, gute Freunde; die Bauern drohten, aus Tannen und Forren Kanonen zu machen; kurz die Sache schien eine Zeit lang eine kriegerische Wendung nehmen zu wollen.

Aber in den Räthen siegte indessen die mildere Meinung; es ward beschlossen, zunächst den Ständen Zürich, Bern und Basel die Lage der Sachen mitzutheilen und sie zu eidgenössischem Aufsehen zu ermahnen. Täglich sollte jedoch unterdessen eine ganze Bürger-Compagnie auf die Wache ziehen, und jeder Bürger (mit Ausnahme des kleinen Rathes) mußte den Dienst selbst versehen. Im Uebrigen sollte einstweilen die Sache ruhen, bis die Antwort von den Ständen eingegangen sei.

In der Stadt zeigte sich unter allen Ständen großer Eifer, die bürgerliche und militärische Pflicht zu erfüllen. Die Vornehmsten zogen mit den Gemeinen auf die Wache, und als einige Herren des großen Rathes sich dessen weigern wollten, unter dem Vorwande, es sei un-

schicklich, daß die Mitglieder des großen Rathes unter dem Commando gemeiner bürgerlicher Hauptleute die Wache versehn, da stand der Vornehmsten einer, der Vogtrichter Imthurn von Girsperg, ein sehr fein gebildeter Mann, auf und erklärte, er werde der erste sein, der, wenn ihm geboten werde, persönlich aufziehen und in jeder Noth Leib und Gut an die Vaterstadt sezen wolle, wodurch jene unedeln Ausflüchte beschämt und niedergeschlagen würden. So durchzog ein kriegerischer, mutiger Geist unsere Bürger, der, wenn er sich auch nicht in Heldenhaten gegen die Aufrührer beweisen konnte, sich doch durch andere ungefährliche Kraft-handlungen Lust mache. Der Vogt von Blumenfeld, ein reicher Bauer, ritt eines Abends zur Vorstadt hinaus und spottete von seinem Klepper herunter über unsere Wachen und Vertheidigungsanstalten; unter dem Thore hieß ihn die Wache absitzen, maß ihm 12 Stockschläge zu und ließ ihn weiter ziehen. Der Obervogt von Blumenfeld, Herr von Senger, schrieb des folgenden Tages an die hiesige Regierung, dankte ihr für diese Strafe und fügte bei, er habe dem Bengel bei seiner Nachhausekunft noch 12 Schläge zuzumessen lassen.

Unterdessen waren die Antworten der Stände eingetroffen, sämmtlich durchaus günstig für unsere Stadt und mit dem Versprechen der schleunigsten Hülfe, sobald sie verlangt würde. Auch die Hallauer, als sie einertheils bei den übrigen Dörfern nicht den Anflang fanden, den sie gehofft, und andertheils die Festigkeit der Stadt und die Gesinnung der Stände sahen, wurden stiller und demüthiger, so daß sich die Sache friedlich beizulegen schien. Die Räthe erließen unter'm 15. Mai ein vortreffliches von Seckelmeister J. C. Stofar verfaßtes Monitorium an die Gemeinde Unterhallau, worin ihr das freventliche Unternehmen, in das sie hineingerathen, vorgehalten, die Pflicht der Obrigkeit, solchem Un-

wesen zu steuern, dargelegt und sie zugleich auf die übeln Folgen, die dann auch Unschuldigere treffen müßten, hingewiesen wurde. Die Gemeinde solle sich nun nochmals versammeln, sich entscheiden, ob sie in ihrem Widerstande beharren wolle oder nicht, und dann einen Ausschuß, bestehend aus dem Untervogt, 3 Gliedern des Gerichts und 8 Männern aus der Gemeinde, vor Rath schicken, die ihre Gesinnung erklären sollen.

Dieses letztere geschah; am 19. Mai erschienen die Ausschüsse und ließen durch ihren Fürsprech, den Archivar Harder, erklären, die Gemeinde wolle bei UHGH. auf das allerunterthänigste und de- und wehmüthigste abbitten und Hochdieselben auf's inständigste ersuchen, sie mit Geduld und Gnade zu behandeln. Sodann gab der Fürsprech in ihrem Namen das feierlichste Versprechen, daß sie fürohin getreue und gehorsame Unterthanen sein wollen und sich auch in Zukunft als solche betragen werden. Endlich gab derselbe die dringende Vorstellung ein, daß es UHGH. geruhen möchte, ihre eingegabeene Bittschrift nochmals in Berathung zu ziehen und so viel zu gestatten, als Zeit und Umstände erlauben.

Obgleich nun diese Erklärung nur der Fürsprech gegeben, und als der Amtsbürgermeister die Ausschüsse selbst fragte, ob das ihre Meinung sei, zuerst ein peinliches Stillschweigen und endlich ein mühsames Ja erfolgte, so wurde doch die Erklärung als gültig und genügend zu Protokoll genommen und die Ausschüsse entlassen, so daß bereits die Sache auf dem besten Wege einer friedlichen Beilegung zu sein schien, als man weiß nicht recht, ob durch einen Mißgriff des geheimen Rathes, oder durch eine Thorheit der Gemeinde Unterhallau, die Flamme auf's Neue und heftiger als zuvor angefacht wurde. Der geheime Rath nämlich, welchem die weiteren Maßregeln zur Begutachtung über-

geben wurden, hatte im Sinne, Amnestie im Ganzen, dagegen Bestrafung der Rädelsführer vorzuschlagen und schickte ohne Weiteres von sich aus den Stadtwaibel in die aufgeregte Gemeinde, um den Corporal Schöttlin, der als der leidenschaftlichsten und trozigsten einer bekannt war, zu verhaften; sobald dies aber rückbar wurde, so verbanden sich 15—16 Bürger mit ihm und widersetzten sich mit dem Rufe, es sei nicht nöthig, daß Schöttlin in Schaffhausen den Galgen ziere, seiner Abführung. Die Gemeinde kam in Bewegung und etwa 60 Bürger, denen sich später noch mehrere anschlossen, drangen gewaltsam in's Gemeindehaus, verschafften sich das Siegel der Gemeinde, constituirten sich zu einer sogenannten legalen Versammlung und beschlossen, eine Deputatschaft von 5 Männern nach Zürich abzuordnen, um der dortigen Regierung ein Memorale und eine Bitte um Beistand vorzulegen. Dieser Brief war von einem Verwandten Schöttlins abgefaßt und wurde später in Stücken zerrissen aufgefunden. Es heißt darin: „Wir gesammte Bürger von Unterhallau bitten Hoch- und Wohlgeborenen uns suchen wieder zufrieden zu stellen, damit wir in Lieb und Treu wohnen können. Ist denn auch ein Volk unglücklicher, als wenn keine Obrigkeit Beherrscher ist, und dermahlen haben wir es geradezu so. Ich will mich dermahlen mit meiner Federn im Namen der ganzen Gemeinde und Burgerschaft nicht zu weit abgeben, weil ich es nicht an der Zeit habe. Weiteres werden die Leute als Ueberbringer des Briefes das Mehrere erzählen, alles, was nöthig ist. Alle Friedensbedingungen schriftlich herausgeben und dann in währendem Prozeß ein Mann, welcher sich im Namen der ganzen Gemeind geredt hat, bunden und gefangen zu holen, fällt es schwer. Wenn die ganze Gemeind und Burgerschaft mit unserer Wenigkeit im stand ist oder wäre, Hoch- und Wohlgeborenen in etwas bedient zu sein, so würden wir es niemals ermangeln lassen

und mit allem Fleiß und Möglichkeit in Berathung ziehen.
Weiteres ic."

Mit diesem Schreiben reisten drei Männer Morgens 4 Uhr von Hallau weg; um 7 Uhr, als die übrigen ausgeschlafen, war bereits der Mut h der Hallauer gesunken und zwei andere wurden den erstern nachgesandt, um sie zurück zu rufen. In Bülach trafen sie dieselben beim Mittagessen; aber statt die erstern zur Rückkehr zu bewegen, zogen sie mit ihnen nach Zürich. In Eglisau nämlich seien sie, wie sie behaupteten, vom Landvogt gar freundlich empfangen worden, und der dortige Wirth hätte ihnen den guten Rath gegeben, sie sollen nur in Zürich beim rothen Hause einkehren, dessen Wirth, Herr Römer, ein Advokat sei, der ihre Sache schon defendiren werde. Als sie, in Zürich angelkommen, des Abends über die untere Brücke giengen, kam ihnen ein vornehmer Herr entgegen und fragte sie, was ihre Geschäfte wären. Sie fragten, wer er wäre? Und als er zwar nicht antwortete, aber ganz unbefangen auf die Hauptwache beim Rathaus deutete, so hielten sie ihn für den Stadthauptmann und berichteten ihm ihre Angelegenheiten, worauf er sie um ihre Namen fragte, dieselben in seine Schreibtafel zeichnete und sich verabschiedete. Dieser vermeintliche Stadthauptmann war aber unglücklicher Weise ein gewisser Obherr Peyer von Schaffhausen, der Sache und Namen sogleich der hiesigen Regierung meldete. — Nicht viel besser gieng es ihnen mit dem gerühmten Wirth im rothen Hause; denn dieser, der seine gnädigen Herren von Zürich wohl kannte, rieth ihnen auf's ernstlichste ab, irgend einen Schritt zu thun, indem sie nichts anders zu erwarten hätten, als in Ketten geschlossen bei der Rheinbrücke in Schaffhausen ausgeliefert zu werden. Und so zogen sie denn schon des andern Tages traurig und niedergeschlagen über Baden nach der Heimath zurück.

In Schaffhausen hatte dieser zweite Akt des Hallauer Dramas den Zornmuth der Bürger auf's Neue entflammt. Viele fürchteten jetzt das Schlimmste, indem sie nicht ohne Besorgniß auf die vielen gährenden Elemente in der Schweiz hinsichtten; andere wünschten sehnlich einen Feldzug, um die störrischen Unterthanen einmal zu züchtigen. Der Kriegsrath ließ 12 Kanonen rüsten und wollte die Mannschaft auf dem Lande auf Pifet stellen; und als der Amtsbürgermeister von Meienburg dieses letztere noch verschieben wollte, sammelten sich gegen 200 Bürger in und vor seiner Wohnung und forderten mit lautem Ungestüm, daß das Aufgebot erlassen werde; und das Geschrei der kriegslustigen Bürger siegte. Die Wachtmeister zogen in die Gemeinden hinaus, um aufzubieten, brachten aber gar nicht von überall die günstigsten Berichte nach Hause. Auch Kriegsgesänge erklangen damals in unsern Mauern und riefen die Bürger zu den Waffen, die verirrten Unterthanen zur Buße:

Erwache, werthe Bürgerschaft &c.

Doch all' dieser Kriegsmuth sollte diesmal nicht in's Feuer der Prüfung gehen; die Hallauer kehrten ohne Kanonen zum Gehorsam zurück. Denn nachdem die Zürcher Deputirten mit übeln Berichte nach Hause gekommen waren, merkte der Vogt, ein gescheiter und scharfblickender Mann, daß jetzt ihre Sache verspielt sei, gieng zum Landvogt nach Neunkirch und bat ihn, er möchte jetzt eine Gemeindsversammlung in Hallau veranstalten und die Burger über ihre Gesinnung vernehmen. Der Landvogt that dieses von sich aus; 335 Burger erschienen und erklärten sich durch ihre Unterschrift nicht nur bereit, den Corporal Schöttlin auszuliefern, sondern auch überhaupt getreue und gehorsame Unterthanen zu sein, wobei nur zu bedauern war, daß, während dieses verhandelt und unterschrieben wurde, Schöttlin sich aus dem Staub gemacht hatte.

Die Regierung, welcher diese Umkehr berichtet ward, forderte die fünf Zürcher Deputirten vor und ließ sie, nachdem sie einen demütigen Bericht über ihre verfehlte Reise abgestattet, einsperren.

Der Landvogt mußte eine zweite Gemeinde versammeln und auch die noch übrigen, bei der ersten Gemeinde abwesenden Bürger um ihre Gesinnung fragen; und die Folge war, daß 452 Bürger, h. d. h. Alle, um Verzeihung batzen und Treue gelobten.

Nachdem nun endlich durch noch weitere Untersuchungen der ganze Handel aufgeheist, die Hauptanstifter an's Licht gezogen und eingesezt worden waren, sollte am 25. Juni ad sententiam geschritten werden.

Die Bürgerschaft, wie der Rath, waren in zwei Parteien getheilt; die meisten Zünfte verlangten exemplarische Strenge gegen die Aufrührer; die heftige und strengere Partei im Rath, der Bürgermeister Keller an ihrer Spitze, wollte das Urtheil aufschieben, die Sache an die Zünfte bringen und so, durch das Gewicht des Bürger-Zorns verstärkt, eine scharfe Sentenz erwirken, während die andere Partei, durch die Zuschrift der eidgenössischen Stände, welche sämmtlich zur Milde rieten, und durch den Blick auf die allgemeine Stimmung der Zeit bewogen, ein möglichst gindes Urtheil wünschte, und, um die Sache der Leidenschaft der Menge zu entnehmen, auf einen schleunigen Abschluß drangen. Diese letzte Meinung gewann die Oberhand und am Abend des 25. Juni 1790 wurden die inhaftirten Männer vor den Rath gestellt — ein trauriger Anblick; mit ungelämmtem Bart, todblässent Angesicht und allen Zeichen der Angst und Betrübnis standen sie da, neben ihnen der Untervogt Gasser nebst den Ausschüssen der Gemeinde. Der Amtsbürgermeister von Meyenburg eröffnete ihnen auf eine würdige Weise folgendes Urtheil:

- 1) Der Gemeinde Unterhallau soll ihr aufrührerisches
Betrügen verziehen sein.
 2) Dagegen hat sie 1000 fl. Strafe zu bezahlen.
 3) Corporal Schöttlin ist auf ewige Zeiten, sein Bru-
der, Jakob Schöttlin, auf zehn Jahre, und Adam
Meyer, der Verfasser des Zürcher Briefes, auf 6
Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt.
 4) Einige andere wurden mit Geld bestraft.

Die Leute hörten den gnädigen Spruch mit sichtbarer Rührung an; der Vogt dankte in einer vortrefflichen kurzen Rede und fügte bei, dies gnädige Urtheil mache ihm Muth, Herrn demüthigst zu bitten, noch einigen Nachlaß zu bestimmen, da der schlechte Zustand ihrer Kasse bekannt sei. Und so wurde denn gerne von der Geldstrafe der dritte Theil erlassen.

In der Stadt murnten zwar viele über den gelinden Spruch; aber in wenigen Tagen war Alles vergessen und die Ruhe zu Stadt und Land zurückgekehrt.

Es verlohnt sich wohl der Mühe, diese Episode aus der Schaffhauser Geschichte etwas genauer kennen zu lernen, da es das letzte bedeutendere Ereigniß unserer früheren politischen Ordnung ist. Wohl mag man nun die damalige Obrigkeit über gemachte Fehler und Mißgriffe tadeln; aber ihre Lage war in der That eine schwierige. Man sieht es ihr an, daß der Boden unter ihren Füßen wankt; sie hat keinen rechten Glauben mehr an sich selbst und an ihre Gewalt. Und warum das? Sie ist selbst mehr, als sie es weiß, von den Zeitideen angesteckt, die in ihren unruhigen Unterthanen gähren; ja was noch wichtiger ist, sie hat diesen Unterthanen gegenüber kein gutes Gewissen; denn sie hat, trotz aller schönen Worte von ihrer landesväterlichen Fürsorge, doch durch ihre Landvögte nicht väterlich an ihnen gehandelt. So führt sie denn ihr Leben noch 8 Jahre lang

unter stetem Laviren und Nachgeben fort, bis sie im Jahr 1798 unter dem allgemeinen Sturm, der aus dem Westen daher brausete, ein ruhm- und kampfloses Ende fand.

թվոշ ու այ հիմ պետքանի մու սույն տեղի տակ
պայման ուն ծոս թու թու լուսական ուն տեսն 8871
մու զար աշխակուն մու տիտ ու անուն բազու